



# ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz  
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

An die

- Landkreise und kreisfreien Städte RP
- Kommunalen Spitzenverbände RP
- ADD Trier –Referat 24

Kaiser-Friedrich-Straße 5a  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16- 2644  
Mail: [poststelle@mffjiv.rlp.de](mailto:poststelle@mffjiv.rlp.de)  
[www.mffjiv.rlp.de](http://www.mffjiv.rlp.de)

26. August 2019

**Mein Aktenzeichen** Ihr Schreiben vom **Ansprechpartner/-in / E-Mail**  
78 008-00001/2019-001  
Dok.-Nr.: 2019/034844  
Referat 726  
Sven Laux  
[Recht726@mffjiv.rlp.de](mailto:Recht726@mffjiv.rlp.de)

**Telefon / Fax**  
06131/ 16-5113  
06131/ 1617-5113

## **Rundschreiben zur Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) nach Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht („Geordnete-Rückkehr-Gesetz“)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem überwiegend am 21. August 2019 in Kraft getretenen Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht („Geordnete-Rückkehr-Gesetz“), BGBl. I, S. 1294 ff. (E-Mail des MFFJIV vom 20.08.2019), ergeben sich zugleich umfassende Änderungen im Bereich des AsylbLG. Im Rahmen des Vollzugs des AsylbLG weise ich Sie nachfolgend auf wesentliche Änderungen hin und übermittele Ihnen hierzu entsprechende Anwendungshinweise, um eine einheitliche Umsetzung in Rheinland-Pfalz sicherzustellen:

### **§ 1 Abs. 4 AsylbLG – Überbrückungsleistungen**

#### **I. Voraussetzungen**

Die Überbrückungsleistungen nach § 1 Abs. 4 AsylbLG sind eine **eigene neue Leistungsart innerhalb des AsylbLG**.

Nach § 1 Abs. 4 S. 1 AsylbLG haben vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG, denen bereits von einem anderen EU-Mitgliedstaat oder von einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat im Sinne von § 1a Abs. 4 S. 1 AsylbLG internationaler Schutz gewährt wurde, der

fortbesteht, keinen Anspruch auf AsylbLG-Leistungen. Diesen Personen werden im Falle ihrer Hilfsbedürftigkeit nach Satz 2 lediglich gekürzte **Überbrückungsleistungen gewährt**, die zeitlich auf **zwei Wochen** beschränkt sind.

- Die Überbrückungsleistungen werden zudem nach § 1 Abs. 4 S. 2 AsylbLG nur **einmalig innerhalb von zwei Jahren** gewährt. Die Zweijahresfrist beginnt mit dem erstmaligen Erhalt der Überbrückungsleistungen.
- **Internationaler Schutz** iSd Abs. 4 umfasst nach Maßgabe des Art. 2 a) der [Richtlinie 2011/95/EU](#) (sog. Qualifikationsrichtlinie) den Schutz vor Verfolgung nach der Genfer Flüchtlingskonvention sowie den internationalen subsidiären Schutz.
- Ausländerinnen und Ausländer, für deren Asylverfahren nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 ein anderer Staat zuständig ist („Dublin-Fälle“), sind daher **nicht von den Überbrückungsleistungen nach § 1 Abs. 4 AsylbLG erfasst, sondern erhalten reguläre AsylbLG-Leistungen**.

Überbrückungsleistungen können **ausschließlich vollziehbar Ausreisepflichtigen** nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG gewährt werden, d.h. Personen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist.

- **Geduldete Leistungsbeziehende** nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG fallen **nicht** in den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 4 AsylbLG, auch wenn geduldete Personen aus der Perspektive des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) weiterhin ausreisepflichtig sind (§ 60a Abs. 3 AufenthG). Es sind grds. Grundleistungen nach §§ 3, 3a (n.F.) AsylbLG zu gewähren.

In diesem Zusammenhang weise ich bzgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG auf Folgendes hin:

- Mit der Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) **erlischt die Aufenthaltsgestattung** idR nach § 67 Abs. 1 Nr. 4 Asylgesetz (AsylG). Ab **Zeitpunkt der Zustellung** des

**ablehnenden BAMF-Bescheides** unterfallen die o.g. Leistungsberechtigten daher in der Regel nicht mehr § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG, sondern der Nr. 5.

- Für den hier maßgebenden Personenkreis erfolgt die Ablehnung des Asylantrags idR auf Grundlage des § 29 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 AsylG und die **Abschiebungsandrohung** ist nach § 75 Abs. 1 AsylG **sofort vollziehbar**, auch wenn die Abschiebung selbst erst nach Ablauf der einwöchigen Ausreisefrist nach § 36 Abs. 1 AsylG vollzogen werden darf.
- Ein **erfolgreicher gerichtlicher Eilantrag beseitigt indes rückwirkend die Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung** und lässt die Aufenthaltsgestattung **rückwirkend** wieder entstehen.
- Ist die ausreisepflichtige Person bis zum Ablauf der Ausreisepflicht nicht ausgereist und kann sie nach Ablauf der Ausreisefrist nicht abgeschoben werden, etwa weil die Zustimmung des schutzgewährenden Staates zur Rückübernahme noch nicht vorliegt, Pass(-ersatz)papiere beschafft werden müssen oder sonstige Duldungsgründe vorliegen, **ist eine Duldung** zu erteilen und die Überbrückungsleistungen sind einzustellen und reguläre AsylbLG-Leistungen zu gewähren. Gleiches gilt wegen § 36 Abs. 3 S. 8 AsylG nach fristgerechter Stellung des Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO.

## **II. Rechtsfolgen**

Die Überbrückungsleistungen sollen nach Satz 5 als **Sachleistungen** erbracht werden und umfassen nach Satz 4 nur noch

- Leistungen nach § 1a Abs. 1 S. 1 AsylbLG zur Deckung des Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege sowie
  - Leistungen nach § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 AsylbLG.
- In begründeten Ausnahmefällen können einzelne Bedarfe oder Abteilungen als **Geldleistungen** gewährt werden.
  - Die Überbrückungsleistungen werden **bis zur Ausreise** erbracht und sind **grundsätzlich auf zwei Wochen** beschränkt, sofern kein Härtefall nach Satz 6 vorliegt.

- Das Gesetz knüpft den Beginn des Zwei-Wochen-Zeitraumes, in dem Überbrückungsleistungen gewährt werden, **nicht** an die Bekanntgabe oder Bestandskraft der BAMF-Entscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG. Der Beginn des Zwei-Wochen-Zeitraums richtet sich nach dem erstmaligen Einsetzen der Überbrückungsleistungen.

### **III. Härtefallklausel**

Nach § 1 Abs. 4 S. 6 AsylbLG sind in Härtefällen (ggfs. kumulativ) Leistungen

- über den Zeitraum von zwei Wochen hinaus zu erbringen bzw.
- dem Umfang nach weitergehende Leistungen als nach Satz 4 zu gewähren.

Da die Gesetzesbegründung die Voraussetzung für die Annahme eines Härtefalls nicht konkretisiert (vgl. [BT-Drs. 19/10047](#), S. 51), ergehen zur Sicherstellung des verfassungsrechtlich gebotenen Existenzminimums ([BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 18. Juli 2012 – 1 BvL 10/10](#)) nachfolgende Hinweise zur Auslegung des Ausnahmetatbestandes nach § 1 Abs. 4 S. 6 AsylbLG:

#### **1. Härtefallklausel nach § 1 Abs. 4 S. 6, 1. Hs AsylbLG**

Soweit es die besonderen Umstände des Einzelfalls erfordern, werden im Rahmen der Überbrückungsleistung zur Überwindung einer besonderen Härte **andere Leistungen nach den §§ 3, 4 und 6 AsylbLG** gewährt.

- Eine besondere Härte nach Satz 6, 1. Hs. AsylbLG ist in der Regel naheliegend hinsichtlich der spezifischen (Mehr-) Bedarfe **vulnerabler Personen** (in Anlehnung an Art. 21 der EU-Aufnahmerichtlinie RL 2013/33/EU) wie Minderjähriger, behinderter Personen, Schwangerer oder traumatisierter Personen. Dies umfasst beispielsweise auch die Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen nach § 3 Abs. 4 AsylbLG.
- Darüber hinaus sind regelmäßig solche Bedarfslagen als Härtefälle zu qualifizieren, die – in entsprechender Anwendung der Voraussetzung des § 6 Abs. 1 AsylbLG – im Einzelfall zur **Sicherung des Lebensunterhalts** oder der **Gesundheit unerlässlich**, zur **Deckung besonderer Bedürfnisse von**

**Kindern** geboten oder zur **Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich** sind.

## **2. Härtefallklausel nach § 1 Abs. 4 S. 6, 2. Hs. AsylbLG**

Außerdem werden im Einzelfall, soweit dies auf Grund besonderer Umstände zur Überwindung einer besonderen Härte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage geboten ist, **Leistungen über einen Zeitraum von zwei Wochen hinaus erbracht**.

Sofern nicht nach Maßgabe der obigen Ausführungen bis zur Vollziehung der Rückführung bzw. der freiwilligen Ausreise eine Duldung erteilt wird, ist vorbehaltlich der Prüfung der Umstände des Einzelfalles davon auszugehen, dass hilfsbedürftige, vollziehbar Ausreisepflichtige im Sinne von § 1 Abs. 4 AsylbLG **auch nach Ablauf der Zwei-Wochen-Frist im Rahmen der Härtefallregelung nach Satz 6, 2. Hs. Überbrückungsleistungen bis zur tatsächlichen Ausreise zu gewähren** sind, um diese Personen vor Obdachlosigkeit, Hunger sowie sonstigen Beeinträchtigung von Leib und Leben zu schützen und so das verfassungsrechtlich gebotene Existenzminimum sicherzustellen.

## **IV. Informationspflicht**

Die betroffenen Leistungsberechtigten sind nach Maßgabe des § 1 Abs. 4 S. 3 AsylbLG über die Überbrückungsleistungen, die Einmaligkeit der Leistungen innerhalb der Zweijahresfrist sowie über die Härtefallregelung nach § 1 Abs. 4 S. 6 AsylbLG zu unterrichten, bis eine entsprechende Anpassung des Merkblatts nach § 47 Abs. 4 AsylbLG erfolgt ist und so die gesetzliche Informationspflicht erfüllt wird.

Der Hinweis soll spätestens mit Bescheidung der Überbrückungsleistungen ergehen.

## **V. Übernahme von Reisekosten**

Neben den Überbrückungsleistungen werden auf Antrag nach § 1 Abs. 4 S. 7 AsylbLG die **angemessenen Reisekosten** übernommen.

Erweiternd sieht § 1 Abs. 4 S. 8 AsylbLG vor, dass im Fall der Hilfsbedürftigkeit auf Antrag auch **weitere Leistungen** im Zuge der Ausreise zu gewähren sind, wenn es um die Sicherstellung von Bedarfen im Umfang des § 1 Abs. 4 S. 4 AsylbLG geht. Dies sind konkret die Bedarfe an Ernährung, Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege oder an ärztlicher Versorgung nach § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2

AsylbLG. Satz 8 regelt insoweit typisierend eine Form der **existenzsichernden Reisebeihilfe** im Zuge der Ausreise (für ggfs. anfallende Übernachtungs- und Verpflegungskosten, Reiseproviant, Medikamentenversorgung während der Reise, etc.).

Nach § 1 Abs. 4 S. 9 AsylbLG sind diese Leistungen als **Darlehen** zu erbringen.

### **Hinweise zur Ausreisereiseförderung nach § 1 Abs. 4 S. 7 ff. AsylbLG im Verhältnis zu Programmen der freiwilligen Rückkehr**

- Aktuell besteht für Drittstaatsangehörige, die aus Deutschland in einen EU-Mitgliedstaat als Zielland einreisen wollen, keine Fördermöglichkeit im REAG/GARP-Programm. Damit ist der von § 1 Abs. 4 AsylbLG erfasste Personenkreis von diesem Förderprogramm ausgeschlossen.
- Mit Blick auf den Grundsatz der Subsidiarität im Rahmen der Landesinitiative Rückkehr weise ich darauf hin, dass der **gesetzliche** Anspruch auf Ausreiseförderung nach § 1 Abs. 4 S. 7 f. AsylbLG **vorrangig** ist. Jedoch können die Mittel der Landesinitiative Rückkehr ggfs. **ergänzend** in Anspruch genommen werden.

### **§ 1a Abs. 1 AsylbLG**

§ 1a Abs. 1 AsylbLG entspricht – ohne inhaltliche Veränderungen – dem bisherigen § 1a Abs. 2 AsylbLG a.F. Nach der neuen Systematik verweisen alle Kürzungstatbestände im AsylbLG auf die Rechtsfolgen des Abs. 1.

### **§ 1a Abs. 2 AsylbLG**

§ 1a Abs. 2 AsylbLG entspricht hinsichtlich der tatbestandlichen Voraussetzungen dem bisherigen § 1a Abs. 1 AsylbLG a.F. Die Rechtsfolgen richten sich nach § 1a Abs. 1 AsylbLG.

### § 1a Abs. 3 AsylbLG

Ausweislich der Gesetzesbegründung wird durch die Regelung ein gesetzgeberisches Redaktionsversehen bei § 1a Abs. 3 S. 3 AsylbLG a.F. korrigiert (BT-Drs. 19/11972, S. 51). Es wird klargestellt, dass die Norm für Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 AsylbLG, soweit es sich um Familienangehörige der in § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AsylbLG genannten Personen handelt, unter denselben Voraussetzungen und mit derselben Rechtsfolge gilt, wie für Leistungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AsylbLG.

- Daraus ergibt sich, dass bei Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 AsylbLG eine Leistungseinschränkung als gravierender Eingriff in das Existenzminimum voraussetzt, dass aus von ihnen **selbst zu vertretenden Gründen** aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können.  
Die **Zurechnung** des individuellen Vertreten-Müssens eines Leistungsberechtigten zum Nachteil von leistungsberechtigten Familienangehörigen ist **nicht zulässig**.

### § 1a Abs. 4 AsylbLG

Der Anwendungsbereich des bisherigen § 1a Abs. 4 S. 1 AsylbLG bleibt unverändert auf Relocation-Fälle beschränkt, d.h. Personen, die aufgrund eines EU-Ratsbeschlusses **in Abweichung** von der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 verteilt wurden.

Die Leistungseinschränkung nach § 1a Abs. 4 S. 2 AsylbLG erfasst nun Personen,

- die ein **Asylgesuch geäußert** haben und nicht die in den Nummern 1, 2 bis 5 und 7 genannten Voraussetzungen erfüllen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1a AsylbLG) oder eine **Aufenthaltsgestattung** (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG) besitzen und
- denen bereits von einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat **internationaler Schutz** (Nr. 1) oder ein **anderes Aufenthaltsrecht** (Nr. 2) gewährt worden ist.

Nach § 1a Abs. 4 S. 3 AsylbLG gilt für vollziehbar Ausreisepflichtige § 1a Abs. 4 S. 2 Nr. 2 AsylbLG entsprechend, wenn diesen Personen von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder von einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat (jenseits des internationalen Schutzes) **ein Aufenthaltsrecht** gewährt worden ist.

### **§ 1a Abs. 5 AsylbLG**

Die Gesetzesbegründung ([BT-Drs. 19/10047](#), S. 51 f.) führt zur Erweiterung der Sanktionsmöglichkeiten wegen Mitwirkungsverletzungen im Asylverfahren nach § 1a Abs. 5 AsylbLG aus:

*„Durch die Änderungen wird die Regelung in § 1a Absatz 5 zu den besonders gravierenden Verstößen im Asylverfahren, die zu Anspruchseinschränkungen im Asylbewerberleistungsgesetz führen, vervollständigt. Neu aufgenommen wurde in Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 eine Anspruchseinschränkung für den Fall, dass gegen die neu in § 13 Absatz 3 Satz 3 des Asylgesetzes geregelte Pflicht verstoßen wurde, einen Asylantrag so bald wie vernünftigerweise möglich nach Einreise in Deutschland zu stellen. Dies findet seine Grundlage in Artikel 20 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2013/33 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Abl. L 180 vom 29.6.2013, S. 96) (im Folgenden: Aufnahme richtlinie). Danach können die Mitgliedstaaten die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen einschränken, wenn sie nachweisen können, dass der Antragsteller ohne berechtigten Grund nicht so bald wie vernünftigerweise möglich nach der Ankunft in dem betreffenden Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat. Bisher war die in § 1a Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 geregelte Anspruchseinschränkung auf Fälle beschränkt, in denen die Leistungsberechtigten ihre Mitwirkungspflicht nach § 15 Absatz 2 Nummer 5 des Asylgesetzes verletzen, indem sie erforderliche Unterlagen zu ihrer Identitätsklärung, die in ihrem Besitz sind, nicht vorlegen, aushändigen oder überlassen. Die Vorschrift wird als neue Nummer 3 ausgeweitet und zugleich präzisiert. Zukünftig sind alle Fälle erfasst, in denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge festgestellt hat, dass die Leistungsberechtigten ihren Mitwirkungspflichten nach § 15 Absatz 2 Nummer 5 des Asylgesetzes nicht nachkommen.“*

*Der Katalog in § 1a Absatz 5 wird in Nummer 4 auf Fälle erweitert, in denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge festgestellt hat, dass die Leistungsberechtigten ihren Mitwirkungspflichten nach § 15 Absatz 2 Nummer 6 des Asylgesetzes nicht nachkommen. Die Feststellung gemäß Nummer 3 oder 4 setzt voraus, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuvor den Leistungsberechtigten aufgefordert hat, eine oder mehrere konkrete Mitwirkungshandlungen innerhalb einer angemessenen Frist vorzunehmen (vergleiche Artikel 20 Absatz 1 lit b der Aufnahmerichtlinie) und dieser auf die Folgen einer nicht fristgemäßen Nichtvornahme hingewiesen wurde. Der Katalog in § 1a Absatz 5 wird schließlich in den Nummern 5 auf Fälle erweitert, in denen die Leistungsberechtigten gegen ihre Mitwirkungspflichten nach § 15 Absatz 2 Nummer 7 des Asylgesetzes verstoßen.“*

### **§ 1a Abs. 6 AsylbLG**

Eine neue Leistungseinschränkung enthält § 1a Abs. 6 AsylbLG. Voraussetzung ist, dass eine leistungsberechtigte Person nach § 1 Abs. 1 AsylbLG

- nach **Vollendung des 18. Lebensjahres**
- vorsätzlich oder grob fahrlässig **Vermögen**, das gemäß § 7 Abs. 1 und 5 AsylbLG vor Eintritt von Leistungen (nach diesem Gesetz) aufzubrauchen ist,
  - entweder entgegen § 9 Abs. 3 AsylbLG in Verbindung mit § 60 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) **nicht angeben** oder
  - entgegen § 9 Abs. 3 AsylbLG in Verbindung mit § 60 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB I **nicht unverzüglich mitteilen** und
- deshalb zu **Unrecht Leistungen nach diesem Gesetz** beziehen. Letzteres setzt voraus, dass tatsächlich höhere Leistungen oder über längere Dauer Leistungen nach dem AsylbLG bezogen wurden als es bei Vornahme der unterbliebenen Handlungen der Fall gewesen wäre.

➤ Der Leistungsumfang bemisst sich nach § 1a Abs. 1 AsylbLG.

➤ In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass eine **Anspruchseinschränkung** allgemein nach § 14 Abs. 1 AsylbLG **auf sechs Monate zu befristen** ist und dass nach Abs. 2 die Fortsetzung der

Anspruchseinschränkung ein Fortbestehen der sanktionsrelevanten Pflichtverletzung verlangt.

### **§ 1a Abs. 7 AsylbLG**

Bei Ausländerinnen und Ausländern, deren Asylantrag abgelehnt wurde, weil nach Maßgabe der Dublin-Verordnung (EU) Nr. 604/2013 ein anderer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist („Dublin-Fälle“), kommt eine Leistungseinschränkung nach dem neuen § 1a Abs. 7 AsylbLG in Betracht. Der Leistungsumfang bemisst sich wiederum nach § 1a Abs. 1 AsylbLG.

- Anwendbar ist § 1a Abs. 7 AsylbLG auf Leistungsberechtigte mit **Aufenthaltsgestattung** (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG) oder **vollziehbar Ausreisepflichtige** (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG). Geduldete Leistungsberechtigte (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG) sind nicht erfasst und erhalten dementsprechend die regulären Leistungen nach dem AsylbLG.
  - Die Aufenthaltsgestattung erlischt hier regelmäßig nach § 67 Abs. 1 Nr. 5 AsylG mit Vollziehbarkeit der Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG, **d.h. mit Zustellung**.
  - Der Wechsel von § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG zu Nr. 5, also wenn die Aufenthaltsgestattung erlischt und die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht eintritt, berührt die Wirksamkeit der Leistungskürzung nicht.
  
- Voraussetzung ist weiter, dass
  - der Asylantrag der leistungsberechtigten Person durch eine Entscheidung des BAMF nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 6 AsylG als **unzulässig abgelehnt** wurde und
  - eine **Abschiebung** nach § 34a Abs. 1 S. 1, 2. Alt. AsylG **angeordnet** wurde und zwar auch dann, wenn die BAMF-Entscheidung **noch nicht unanfechtbar** ist.

- Nach § 1a Abs. 7 S. 2 AsylbLG entfällt eine verhängte Leistungskürzung, sofern das Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung nach § 34a Abs. 1 S. 1, 2. Alt. AsylG anordnet.

Eine **Duldungserteilung** gegenüber einer vollziehbar ausreisepflichtigen Person, der gegenüber eine Leistungskürzung nach § 1a Abs. 7 AsylbLG verhängt wurde, **beendet die Leistungskürzung**, ohne dass es einer weiteren Begründung bedarf. Sofern das Abschiebungshindernis von der ausreisepflichtigen Person zu vertreten ist, kommt eine Leistungskürzung nach § 1a Abs. 3 AsylbLG in Betracht.

### **Ergänzende Hinweise zur unmittelbaren Anwendung des Art. 19 EU-Aufnahmerichtlinie bei Leistungskürzungen**

In Ergänzung zum [Rundschreiben vom 3. August 2016 zur Gewährung medizinischer und anderer Hilfen an schutzbedürftige Personen nach den Vorgaben der EU-Aufnahmerichtlinie](#) (Az. 78 622-00009/2016-002) weise ich Sie im Zusammenhang mit dem Vollzug von Leistungskürzungen im AsylbLG auf Folgendes hin:

Im Fall einer Leistungskürzung, deren Umfang sich nunmehr einheitlich nach Maßgabe des § 1a Abs. 1 AsylbLG richtet, ist **§ 6 Abs. 1 AsylbLG nicht (mehr) anwendbar**, so dass eine leistungsrechtliche Berücksichtigung besonderer Bedarfslage – speziell von vulnerablen Personengruppen – im nationalen Rechts nicht mehr durchgehend gewährleistet ist.

Demgegenüber **lässt die EU-Aufnahmerichtlinie** im Falle einer Leistungskürzung ein Absenken der medizinischen Versorgung bzw. den **Ausschluss der Berücksichtigung der besonderen Bedarfe vulnerabler Personen nicht zu**.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der zwingenden Vorgaben des europäischen Rechts bei der Anwendung des AsylbLG und mit Blick auf die abgelaufene Frist zur vollständigen Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie in das nationale Recht weise ich Sie auf die (das AsylbLG ergänzende) **unmittelbare Anwendbarkeit des Art. 19 RL 2013/33/EU hin**. Richtlinien entfalten ausnahmsweise eine unmittelbare Wirkung, wenn

nach Ablauf der Umsetzungsfrist keine ausreichende Umsetzung in das nationale Recht erfolgt ist und die Vorgaben der Richtlinie, klar und genau formuliert, bedingungsunabhängig und ihrem Wesen nach geeignet sind, unmittelbare Wirkungen zu entfalten und es zu ihrer Ausführung keiner weiteren Rechtsvorschriften bedarf (EuGH Rs. 41/74, Slg. 1974, 1337 – "Van Duyn"; Rs. 152/84 Slg. 1986, 723 f. - "Marshall"). Diese Voraussetzungen sind vorliegend hinsichtlich Art. 19 RL 2013/33/EU gegeben.

### **Artikel 19 Medizinische Versorgung**

- (1) *Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Antragsteller die erforderliche medizinische Versorgung erhalten, die zumindest die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten und schweren psychischen Störungen umfasst.*
  - (2) *Die Mitgliedstaaten gewähren Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe, einschließlich erforderlichenfalls einer geeigneten psychologischen Betreuung.*
- Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen iSd Art. 19 Abs. 2 RL 2013/33/EU sind nach Art. 22 Abs. 3 RL 2013/33/EU nur schutzbedürftige Personen nach Maßgabe von Art. 21 RL 2013/33/EU.

Die EU-Aufnahmerichtlinie wirkt in den nachfolgend genannten Konstellationen neben dem AsylbLG – **europarechtlich zwingend** – **unmittelbar anspruchsbegründend**:

#### **I. Voraussetzung für die unmittelbare Anwendung der EU-Aufnahmerichtlinie**

1. Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 AsylbLG, gegen die eine wirksame **Leistungskürzung** im Rahmen des AsylbLG verhängt wurde, und zwar entweder

- a.) **während des Asylverfahrens**, d.h. zwischen Äußerung des Asylgesuchs und rechts- oder bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens (Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 1a AsylbLG),
- b.) oder **nach Abschluss des Asylverfahrens**, wenn der oder die Leistungsberechtigte als vollziehbare ausreisepflichtige (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG) oder geduldete Person (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG) der **Dublin-VO unterfällt und in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat überstellt** werden sollen.

**Hinweis:** *Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat klargestellt, dass die Vorgaben der EU-Aufnahmerichtlinie auch bei den sog. Dublin-Fällen gelten, wenn der Asylantrag im nicht-zuständigen Mitgliedsstaat gestellt wurde und zwar von der **Äußerung des Asylgesuchs bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Rücküberstellung** in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (EuGH, Urt. v. 27.09.2012, Rs. C-179/11, ECLI:EU:C:2012:594 - CIMADE und Gisti).*

*Dies bedeutet, dass die Vorgaben der EU-Aufnahmerichtlinie in den zuvor bezeichneten Fällen über den Abschluss des nationalen Asylverfahrens hinaus gelten, da aus der transnationalen Perspektive des Europarechts das Asylverfahren (insgesamt) noch nicht abgeschlossen ist.*

*Die EU-Aufnahmerichtlinie findet **nach Abschluss des Asylverfahrens keine Anwendung auf Personen**, denen bereits in einem **anderen Mitgliedsstaat internationaler Schutz zuerkannt wurde** und die daher der Regelung des § 1 Abs. 4 AsylbLG unterfallen.*

2. Bestehen eines **Bedarfs**, der nach Maßgabe des Art. 19 Abs. 1 oder 2 RL 2013/33/EU zu decken ist, jedoch entweder nach § 4 Abs. 1 S. 1 AsylbLG bzw. oder aufgrund einer Leistungskürzung im Umfang des § 1a Abs. 1 AsylbLG aufgrund des Ausschlusses des § 6 Abs. 1 AsylbLG **entgegen der europarechtlich zwingend vorgesehenen Leistungen nicht (mehr) gedeckt würde**.

a.) Hinsichtlich Art. 19 Abs. 1 RL 2013/33/EU ist zu bemerken, dass hier **weitergehend** auf die unbedingt erforderliche Behandlung von **Krankheiten** und **schweren psychischen Störungen** abgestellt wird, während § 4 Abs. 1 S. 1 AsylbLG – insoweit enger – auf **akute Erkrankungen** und Schmerzzustände begrenzt ist. Soweit aufgrund der Restriktion des § 4 Abs. 1 S. 1 AsylbLG bestimmte Krankheiten nicht erfasst sind, ist nach Maßgabe des Art. 19 Abs. 1 RL 2013/33/EU zu verfahren. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass nach Art. 17 Abs. 2 RL 2013/33/EU, die physische und psychische Gesundheit der Antragsteller sicherzustellen ist, so dass ggfs. nach Art. 19 Abs. 1 RL 2013/33/EU auch Leistungen zu gewähren sind, sofern diese krankheitsbedingt zum **Erhalt der Gesundheit unerlässlich sind**.

b.) Hinsichtlich der nach Art. 19 Abs. 2 RL 2013/33/EU zu gewährenden **erforderlichen medizinischen oder sonstigen Hilfe** ist zu beachten:

- Die **Erforderlichkeit** iSd Art. 19 Abs. 2 RL 2013/33/EU setzt einen **inneren Zusammenhang** (Konnex) zwischen dem **besonderen Bedürfnis** des Antragsstellers bzw. der Antragstellerin nach Art. 22 Abs. 3, 21 RL 2013/33/EU und der **beantragten, medizinischen oder sonstigen Hilfe** voraus.
- Die begehrte Hilfe muss objektiv geeignet sein, der individuellen Schutzbedürftigkeit Rechnung zu tragen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die sich aus der Schutzbedürftigkeit ergebenden Folgen durch die Hilfeleistung beseitigt, vermindert oder zumindest gelindert werden können.
- Existieren zwei gleichermaßen geeignete Hilfsalternativen, um den erstrebten Zweck zu erreichen, ist die kostengünstigere Alternative zu wählen.
- Insofern bemisst und begrenzt die individuelle Schutz- und Behandlungsbedürftigkeit des Antragstellers bzw. der Antragstellerin die Erforderlichkeit im Einzelfall.

- Die Aufschiebbarkeit der beantragten Hilfe – also die Möglichkeit, ohne Eintritt eines unmittelbaren Schadens die Behandlung zeitlich zu verzögern – stellt die Erforderlichkeit nach Art. 19 Abs. 2 RL 2013/33/EU nicht per se in Frage.
- Ergänzend verweise ich hinsichtlich der Auslegung des Art. 19 Abs. 2 RL 2013/33/EU auf das Rundschreiben vom 3. August 2016 (dort. II.3.).

## II. Rechtsfolge

Gewährung der Leistung, die notwendig ist, um die essentiellen Garantien des Art. 19 RL 2013/33/EU sicherzustellen.

### § 2 – Analogleistungen

Leistungen entsprechend dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) werden nach § 2 Abs. 1 AsylbLG nicht mehr – wie bisher nach 15 Monaten -, sondern unter den weiteren Voraussetzungen erst nach **18 Monaten** gewährt.

§ 15 AsylbLG enthält hierzu eine Übergangsregelung. Demnach gilt **für Leistungsberechtigte, auf die bis zum Inkrafttreten des Geordnete-Rückkehr-Gesetz** am 21. August 2019 nach § 2 Abs. 1 AsylbLG a.F. das SGB XII entsprechend anzuwenden war, weiterhin § 2 Abs. 1 AsylbLG a.F. mit der **15 Monatsfrist**.

### § 11 – Ergänzende Bestimmungen

§ 11 Abs. 2 AsylbLG wurde um einen neuen Satz 2 ergänzt. Demnach darf Leistungsberechtigten in den Teilen der Bundesrepublik Deutschland, in denen sie **entgegen einer Wohnsitzauflage ihren gewöhnlichen Aufenthalt** nehmen, von der für den tatsächlichen Aufenthaltsort zuständigen Behörde regelmäßig nur eine **Reisebeihilfe** zur Deckung des unabweisbaren Bedarfs für die Reise zu dem Ort gewährt werden, an dem sie entsprechend der Wohnsitzauflage ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen haben. Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink that reads "Dr. Bender". The letters are cursive and fluid, with the "B" being particularly large and prominent.

Dr. Elias Bender